

Sondervereinbarung für Tarif(e) (bitte ankreuzen)

Anlage Sondervereinbarung zum

Antrag vom

für (zu versichernde Person(en))

Für Versicherte bei Krankenkassen nach dem Schweizer KVG bzw. für in der Schweiz privat Krankenversicherte

KrankenhausBest (KHB02)

KrankenhausPlus (KHP02)

Ambulante OP Krankenhaus (AOPKH02)

ZahnPrivat (ZPRIV02)

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen weitet diese Sondervereinbarung die Versicherungsfähigkeit im angekreuzten Tarif / in den angekreuzten Tarifen aus auf Versicherte bei Krankenkassen nach dem Schweizer KVG bzw. auf in der Schweiz privat Krankenversicherte, die weder einen Anspruch auf Zahnleistungen noch auf stationäre Wahlleistungen über die Schweizer Krankenversicherung (z.B. nach Tarif „Mondial“ in der ÖKK oder VivaoSympany) haben. Eine Versicherung bei Krankenkassen im Sinne des Sozialgesetzbuches ist nicht erforderlich.

Leistungen aus anderweitigem Versicherungsschutz sind zunächst in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen und dem Versicherer nachzuweisen. Die Nachweispflicht gilt auch für Ablehnungen.

Abweichend zu den tariflichen Regelungen, wenn das Krankenhaus nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt, gilt für Tarife KHB02, KHP02, AOPKH02: Bei geplanten Behandlungen in der Schweiz (nicht bei Notfällen) werden nur 80% der nach Inanspruchnahme des anderweitigen Versicherungsschutzes verbleibenden erstattungsfähigen Kosten der ärztlichen Behandlung und 80% der Krankenhauskosten gezahlt.

Für Tarif KHP02 gilt zusätzlich: Bei Inanspruchnahme einer gesondert berechenbaren Unterkunft im Einbettzimmers statt der versicherten Unterkunft im Zweibettzimmer werden nur 70% der Krankenhauskosten erstattet.

Falls eine Behandlung in der Schweiz geplant ist, empfehlen wir, sich nach Befunderhebung mit uns in Verbindung zu setzen.

Nur für Versicherte bei Krankenkassen nach dem Schweizer KVG

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen weitet diese Sondervereinbarung die Versicherungsfähigkeit im Tarif ZahnAmbulantPlus aus auf Versicherte bei Krankenkassen nach dem Schweizer KVG. Eine Versicherung bei Krankenkassen im Sinne des Sozialgesetzbuches ist nicht erforderlich.

ZahnAmbulantPlus (ZAP02)

Folgende in den Tarifbedingungen genannten Leistungen sind, **sofern sie in der Schweiz in Anspruch genommen werden**, von der Leistungspflicht ausgeschlossen:

- Zahnersatz, Inlays
- stationäre Heilbehandlung
- Leistungen bei Reisen ins Ausland

Leistungen aus anderweitigem Versicherungsschutz sind zunächst in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen und dem Versicherer nachzuweisen. Die Nachweispflicht gilt auch für Ablehnungen.

Bei Wegfall der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse nach dem Schweizer KVG bzw. in einer schweizer privaten Krankenversicherung oder bei Wohnsitzverlegung in die Schweiz endet diese Sondervereinbarung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Versicherungsnehmers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der zu versichernden Person(en)
ab 16 Jahren (ggf. der gesetzlichen Vertreter)